

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Mai 2010

Themen: Erstattung Reparaturkosten mit Gebrauchtteilen Verweis auf freie Werkstatt Fair-Play-Modell

I. OLG München, Urteil vom 13.11.2009 - 10 U 3258/08

Hat der Geschädigte einen alternativen Reparaturweg mit Gebrauchtteilen gewählt und dabei das Fahrzeug vollständig und fachgerecht Instand gesetzt, kann er diese Kosten auch dann voll erstattet verlangen, wenn sie sich im Rahmen der 130 % Grenze befinden.

Im vom OLG München entschiedenen Fall lag wirtschaftlicher Totalschaden vor, da die Reparaturkosten laut Gutachter mit 15.812 € außerhalb der 130 % Grenze, der Wiederbeschaffungswert lag bei 8.890 €, lagen. Da dem Geschädigten eine vollständige und fachgerechte Reparatur mit Gebrauchtteilen zum Preis von 11.526 € gelang, konnte er diesen Betrag vom Haftpflichtversicherer voll erstattet verlangen.

Unser Hinweis: Nicht immer muss eine Reparatur mit Neuteilen erfolgen. Dies gilt im Lichte der zitierten Entscheidung umso mehr, je älter das beschädigte Fahrzeug ist. Denn die Frage der fachgerechten Reparatur bestimmt sich auch nach dem Alter des Fahrzeuges, da es auf eine "zeitwertgerechte" Reparatur ankommt. Trotz augenscheinlicher Reparaturunwürdigkeit, lässt sich über diesen Weg - ggf. nach Rücksprache mit einem Sachverständigen - ein beschädigtes Fahrzeug noch erhalten.

II. LG Münster, Urteil vom 17.12.2009 - 8 S 165/09, mit Bezug zum "VW-Urteil" des BGH, 20.10.2009

Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, muss sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen lassen, wenn er sein über drei Jahre altes Fahrzeug nicht stets in einer Markenwerkstatt der Herstellermarke hat warten und reparieren lassen.

Unsere Anmerkung: In den gerichtlichen Entscheidungen wird die Tendenz erkennbar, dass die Arbeiten markengebundener Werkstätten und freier Werkstätten als qualitativ gleichwertig verstanden werden. Dass dabei die Reparaturkosten in den freien Werkstätten mitunter deutlich günstiger sind, dürfen wir als bekannt unterstellen. Diesen Kostenvorteil haben sich nun auch die Haftpflichtversicherer zu Eigen gemacht. Sie bieten nach Unfällen konkrete freie Werkstätten dem Geschädigten an, die sich zudem in seiner Nähe befinden.

Will er den Schaden in einer Fachwerkstatt des Herstellers beheben lassen, muss er den Nachweis erbringen, dass er sein Fahrzeug stets dort hat warten und reparieren lassen. Dies gilt aber erst ab einem Fahrzeugalter von 3 Jahren. Grundsätzlich wird ein solcher Verweis daher Erfolg haben, wenn

- ! Schäden in Eigenregie beseitigt worden sind
- ! Schäden in freien Werkstätten beseitigt worden sind
- ! Altschäden gar nicht repariert worden sind (AG Pforzheim, BeckRS 2010, 03800)

III. Fair-Play-Modell der Allianz Versicherung

Die Allianz-Versicherung wirbt unter der Bezeichnung "Fair-Play" um eine Schadensregulierung unter Ausschluss von Rechtsanwälten. Hiervon sollen Werkstätten profitieren, die für die Allianz Versicherung schnell und komplikationslos Reparaturen an verunfallten Fahrzeugen mit Haftungsbeteiligung der Allianz Versicherung durchführen. Dieses als Win-Win-Situation verkaufte Regulierungsmodell erzeugt eine Abhängigkeit der Werkstatt und zeigt uns, dass der Geschädigte überwiegend nicht den Schadensersatz erhält, der ihm zusteht. Wir sind bemüht, Erfahrungsberichte zu sammeln. Sollten Sie an einem solchen Regulierungsmodell teilnehmen, würden wir uns gerne über einen Informationsaustausch freuen. Gern nehmen wir auch nur Ihren Erfahrungsbericht zur Kenntnis.